Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

13. März 2012

Nr. 2012-180 R-101-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Anwaltsverordnung (Zusammensetzung Anwaltsprüfungskommission)

1. Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission des Landrats hat im Rahmen der Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der Gerichte Dr. iur. Arthur Aeschlimann, alt Bundesgerichtspräsident, zum Erlass eines Experten-Gutachtens beigezogen (Bericht und Antrag der Staatspolitischen Kommission an den Landrat vom 5. Mai 2010 betreffend Geschäftsführung des Obergerichts des Kantons Uri vom 17. Februar 2010). Gestützt auf dieses Gutachten vom 17. Februar 2010 empfahl die Staatspolitische Kommission dem Landrat, aufgrund der Arbeitsbelastung des Obergerichtspräsidenten und zur Gewährleistung von dessen Stellvertretung die Einrichtung eines juristisch ausgebildeten Vizepräsidiums beim Obergericht des Kantons Uri. Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Vizepräsidiums wurde sodann, gestützt auf den Landratsbeschluss vom 30. Juni 2010, auf 1. Januar 2011 geschaffen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a Nebenamtsverordnung [RB 2.2251]). Das Amt des Obergerichtsvizepräsidenten wurde daraufhin am 1. Juni 2011 besetzt.

Zur Entlastung des Obergerichtspräsidenten erfolgte die Bestellung des Präsidiums der Anwaltsprüfungskommission mit dem Obergerichtsvizepräsidenten. In der Folge erachtete die Staatspolitische Kommission des Landrats in Erledigung einer an den Landrat gerichteten Aufsichtsbeschwerde die Bestellung des Obergerichtsvizepräsidenten als mit der geltenden Bestimmung in der Anwaltsverordnung (AnV; RB 9.2321) (Art. 4 Abs. 2) unvereinbar (Schreiben der Staatspolitischen Kommission vom 8. September 2011 an die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte). Gemäss der Staatspolitischen Kommission sei die Anwaltsverordnung bei der Bestellung des Präsidiums der Anwaltsprüfungskommission durch die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte zu beachten, und es sei die Frage der Anpassung der Anwaltsver-

ordnung zu prüfen. Daraufhin stellte das Obergericht mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 dem Regierungsrat den Antrag zur Änderung von Artikel 4 Absatz 2 Anwaltsverordnung.

2. Beurteilung der Gesetzesänderung

Die vom Obergericht vorgeschlagene und im Anhang enthaltene Neufassung von Artikel 4 Absatz 2 Anwaltsverordnung erweitert die bestehende Bestimmung insofern, als dass als Präsident oder Präsidentin und als Mitglieder der Kommission insgesamt mindestens zwei Personen, die im Kanton Uri als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sind, gewählt werden. Somit wird die Besetzung des Präsidiums durch einen im Kanton Uri tätigen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin ermöglicht. Der Verzicht auf die Bestimmung, wonach das Präsidium der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen den Vorsitz führt, erlaubt es zudem, dass das Präsidium der Anwaltsprüfungskommission mit dem Vizepräsidium des Obergerichts besetzt werden kann.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vom Obergericht beantragte Änderung der Anwaltsverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, zu beschliessen.

Anhang
- Änderung der Anwaltsverordnung

Anhang

ANWALTSVERORDNUNG (AnV)
(Änderung vom …)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Anwaltsverordnung vom 13. Juni 2001[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2

[2] Die Kommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern sowie aus zwei bis drei Ersatzmitgliedern. Der Kommission sollen mindestens zwei Personen angehören, die im Kanton Uri als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sind.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

[1] RB 9.2321